

Vorlage – zur Beschlussfassung –

(gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes, zugleich Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

VO-Nr. 18/359

Der Senat von Berlin
GPG – Krisenstab KS R 13 –
Tel.: 9028 (928) 1685

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

– zur Beschlussfassung –

gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes,
zugleich Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung
von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die
Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Das Abgeordnetenhaus stimmt Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung
der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung zu.
2. Das Abgeordnetenhaus nimmt im Übrigen Kenntnis von der Dritten Verordnung
zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung.

„Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung“

Vom 12. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBI. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 und § 25 Absatz 3 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBI. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBI. S. 400) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 170), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 6 bis 11 sowie die Anlage zu § 7 Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 19. Juni 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Nach § 4 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 170), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Einschränkungen der Besuchsregelung

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz

1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft. Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 12. Mai 2021

Dilek Kalayci

Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung“

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit unverändert eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Unabhängig von der Gesamtentwicklung der Pandemie im Land Berlin bleiben die Krankenhäuser in mehrfacher Hinsicht besonders anfällig für die Folgen von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2: In Krankenhäusern sind einerseits Patienten und Patientinnen anzutreffen, die regelmäßig Teil der vulnerablen Bevölkerungsgruppe sind. Für diese kann eine COVID-19-Erkrankung in gesteigertem Maß gefährlich werden. Andererseits ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der klinischen Versorgung ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 oder allein der Verdacht dessen können sich daher besonders belastend für das Gesundheitswesen auswirken, indem sie das medizinische Personal betreffen, das dann zumindest für einige Zeit nicht dienstfähig sein kann.

Diesen Grundsätzen und Besonderheiten folgend, regelt die Verordnung verbindlich die notwendigen Maßnahmen.

b) Einzelbegründung zu Artikel 1:

1. Zu 1.:

§ 5 wird aufgehoben und unter Artikel 2 erneut nach § 4 eingefügt. Dies ist rechtstechnisch erforderlich, damit das Abgeordnetenhaus der Verlängerung der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zustimmen und so seine parlamentarischen Rechte wahrnehmen kann.

2. Zu 2.:

Die Verordnung wird bis zum 19. Juni 2021 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz und § 5 Absatz 2 Satz 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der pandemischen Lage ist es geboten, die Geltungsdauer der in der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung getroffenen Regelungen um weitere vier Wochen zu verlängern.

Die kürzere Befristung des Teil 3 ist notwendig, weil die durch sie geltenden Grundrechtseingriffe sehr eng verzahnt sind mit dem Infektionsgeschehen und daher einer besonderen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit bedürfen. Die derzeitige Belegungssituation der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist auf einem langsam aber stetig sinkenden Niveau. Dies entspricht auch den sinkenden Infektionszahlen.

c) Einzelbegründung zu Artikel 2:

Da es sich bei § 5 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung um eine Maßnahme nach § 28a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz handelt, bedarf ihre Verlängerung nach § 4 Absatz 2 des Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes für ihr Inkrafttreten zusätzlich zur Verkündung auch eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Möglichkeit der punktuellen Einschränkung der Besuchsregelung steht im Einklang mit § 8 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021, da im Krankenhausbereich aufgrund der hohen Fluktuation der in Behandlung befindlichen Personen wegen vielfacher Aufnahmen, Abverlegungen und Entlassungen von Patientinnen und Patienten eine gegenüber dem allgemein bestehenden Risiko erhöhte Gefahr besteht. Die Situation im Krankenhausbereich ist auch nicht gleichzusetzen mit der Situation im Pflegebereich, in dem eine relativ konstant hohe Durchimpfungsquote erreicht

werden kann. Zudem kann aufgrund der Raumsituation in einem Krankenhaus auch der Schutz anderer Patienteninnen und Patienten nicht im gleichen Maße sichergestellt werden wie im Pflegebereich.

d) Einzelbegründung zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 25 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 und § 25 Absatz 3 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Möglichkeiten der Berliner Notfallkrankenhäuser, nach den sonst üblichen Leistungs- und Finanzierungssystemen wirtschaftlich zu arbeiten, werden reduziert.

D. Gesamtkosten:

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Bei einer täglichen Testung des medizinischen Personals von zugelassenen Krankenhäusern kann es zu höheren Kosten für den Landeshaushalt kommen. Zwar können die Krankenhäuser Sachkosten über die Coronavirus-Testverordnung (§ 7) refinanzieren. Je Test ist dabei die Vergütung gemäß §11 Coronavirus-Testverordnung auf 9,00 € begrenzt. Für den Fall, dass die Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf eine tägliche Testung des Personals in den zugelassenen Krankenhäusern nicht trägt, ist im Haushalt eine Summe in Höhe von ungefähr 7.200.000,00 € (ca. 800.000 Testungen im Monat mal 9,00 Euro entsprechend § 11 Coronavirus-Testverordnung) für die anfallenden Sachkosten vorsorglich in den Haushalt einzustellen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Berlin, den 18. Mai 2021

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

**§ 5
Einschränkungen der
Besuchsregelung**

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Neue Fassung

**§ 5
Einschränkungen der
Besuchsregelung**

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, zugleich tritt die Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. 858), die zuletzt durch

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, zugleich tritt die Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. 858), die zuletzt durch

Verordnung vom 9. Februar 2021 (GVBl. 110) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft.

Verordnung vom 9. Februar 2021 (GVBl. 110) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

(4) Die §§ 6 bis 11 sowie die Anlage zu § 7 Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 19. Juni 2021 außer Kraft.

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz
Schutzmaßnahmen**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

**§ 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz
Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,

4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen und unterbrechen zu können.

§ 32 Infektionsschutzgesetz Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung

übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 11 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Krankenhäuser

Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltevorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.

§ 25 Absatz 3 SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Verordnungsermächtigung

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Nähere zu den Voraussetzungen nach § 11, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, zu bestimmen. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Krankenhäuser sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern, zu treffen.

§ 8 Absatz 3 COVID-19 – Schutzmaßnahmen – Ausnahmenverordnung Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein

erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.